

CHECKLISTE DES FACHVERBANDS FINANZDIENSTLEISTER FÜR DEN LEHRPLAN

ZUR WEITERBILDUNG DER GEWERBETREIBENDEN, WELCHE SICH DEN STANDES- UND AUSÜBUNGSREGELN
FÜR DIE GEWERBLICHE VERMÖGENSBERATUNG UND WERTPAPIERVERMITTLER UNTERWORFEN HABEN

Name:

Zeitraum	Weiterbildungsmaßnahmen	Anmerkung
Beginn:	Die Weiterbildungsverpflichtung beginnt mit dem Beitritt zu den Standes- und Ausübungsregeln.
Ende:	Die Weiterbildungsverpflichtung endet 3 Jahre später.

Modul	Inhalt	Mind. Std	Max. Std	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	
Modul 1: Fachwissen	Investitionen	10	25	<input type="checkbox"/>													
				<input type="checkbox"/>													
	Finanzierungen	10	25	<input type="checkbox"/>													
				<input type="checkbox"/>													
	Risikoabsicherung	10	25	<input type="checkbox"/>													
				<input type="checkbox"/>													
Modul 2:	Allgemeines Wissen	--	10	<input type="checkbox"/>													
Zu absolvierende Gesamtstunden		60															

Vorschlag für die Bestätigung

Der Lehrgang/Das Seminar ist auf das Modul
mitStunden anrechenbar. Es wird bestätigt, dass
Herr/Frau
während der Kursdauer im Ausmaß vonStunden anwesend war.

Details zum Ausbildungsinhalt

Modul 1: Fachwissen	Modul 2: Allgemeines Wissen
<i>Thema:</i> Investitionen	<i>Thema:</i> Allgemeines Wissen
<i>Inhalt:</i> Fach-, Rechts- und Praxiswissen	<i>Inhalt:</i> Allgemeine - nicht direkt einem konkreten Themenbereich zugeordnete - Weiterbildung.
<i>Anrechnung:</i> mindestens 10, maximal 25 Stunden	<i>Anrechnung:</i> maximal 10 Stunden, sofern eine Nähe zur gewerblichen Tätigkeit besteht (Gewerbliche Vermögensberatung oder Wertpapiervermittler)
<i>Thema:</i> Finanzierungen	
<i>Inhalt:</i> Fach-, Rechts- und Praxiswissen	
<i>Anrechnung:</i> mindestens 10, maximal 25 Stunden	
<i>Thema:</i> Risikoabsicherung	
<i>Inhalt:</i> Fach-, Rechts- und Praxiswissen	
<i>Anrechnung:</i> mindestens 10, maximal 25 Stunden	

Für die Module 1 und 2 kann das Skriptum zur Gewerblichen Vermögensberatung als Weiterbildungsabgrenzung herangezogen werden.